

Leserbrief mit voller Adresse veröffentlicht

Redaktion: Mit dem Einsender Absprache getroffen

Nach einem ausführlichen Telefonat mit dem Autor veröffentlicht eine Lokalzeitung dessen Leserbrief. Die Zusendung erscheint stark gekürzt. Die Kürzungen werden mit („...“) gekennzeichnet. Die Adresse des Einsenders wird komplett genannt. Der Leserbriefschreiber beschwert sich über die gekürzte Veröffentlichung. In dem Telefonat mit der Redaktion sei ihm zugesagt worden, dass sein Beitrag ungekürzt veröffentlicht werde. Darüber hinaus moniert der Beschwerdeführer, dass seine Adresse abgedruckt worden sei. Das störe ihn besonders deshalb, weil man in dem Telefongespräch geklärt habe, dass die Adresse nicht genannt werde. Der Redakteur habe gesagt, dass er wie immer verfahren werde. Der Beschwerdeführer hat auf die Vereinbarung nach eigenem Kunden zusätzlich in einer E-Mail hingewiesen. Die Redaktion meint, dem Beschwerdeführer mitgeteilt zu haben, dass Leserbriefe ausschließlich mit Adresse abgedruckt würden. Mit diesem Wissen habe der Einsender die Möglichkeit gehabt, auf die Veröffentlichung zu verzichten. Der Leserbrief sei im Übrigen sinnwährend gekürzt worden. (2009)

Der Beschwerdeausschuss Redaktionsdatenschutz stützt sich bei seiner Entscheidung insbesondere auf die Richtlinie 2.6 des Pressekodex und hier auf Absatz 3. Darin ist festgehalten, dass die Presse beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressenangaben verzichtet, es sei denn, die Angaben dienen der Wahrung berechtigter Interessen. Der Ausschuss ist der Meinung, dass es grundsätzlich unzulässig ist, Leserbriefe mit Adresse abzudrucken. Durch die vorangegangene Korrespondenz sei der Beschwerdeführer jedoch darüber aufgeklärt worden, dass die Zeitung Leserbriefe ausschließlich mit Adresse veröffentliche. Dass der Einsender den Brief dennoch der Redaktion zur Veröffentlichung überlassen hat, kann als Einverständnis mit dem Abdruck der Adresse gewertet werden. Was die Kürzung des Leserbriefes angeht, besteht zwischen den Beteiligten Uneinigkeit darüber, ob eine ungekürzte Veröffentlichung zugesagt wurde. Hier kann der Ausschuss weder die eine noch die andere Meinung stützen. Insgesamt hält der Presserat die Beschwerde für unbegründet. (BA2-7/09)

Aktenzeichen:BA2-7/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet